



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 377/23

vom
19. Dezember 2023
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.

wegen Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 19. Dezember 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 421 Abs. 1 Nr. 2 StPO sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten C. gegen das Urteil des Landgerichts Waldshut-Tiengen vom 12. Juni 2023 wird mit Zustimmung des Generalbundesanwalts von der Einziehung des Pkw der Marke Audi A6, amtliches Kennzeichen , FIN: abgesehen.

2. Auf die Revisionen der Angeklagten wird vorgenanntes Urteil jeweils im Gesamtstrafenausspruch dahin abgeändert, dass
 - a) der Angeklagte Co. zu der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten und

 - b) der Angeklagte C. zu der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monatenverurteilt ist.

3. Die weitergehenden Revisionen der Angeklagten werden als unbegründet verworfen.

4. Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1 Das Landgericht hat den Angeklagten Co. wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und wegen Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (in 21 tateinheitlichen Fällen) unter Einbeziehung einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 40 Euro aus dem Strafbefehl des Amtsgericht Waldshut-Tiengen vom 12. Mai 2023 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren sechs Monaten und einer Woche verurteilt. Ferner hat es die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 56.000 Euro angeordnet. Den Angeklagten C. hat das Landgericht – unter Freisprechung im Übrigen – wegen Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 16 Fällen unter Einbeziehung einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 30 Euro aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen vom 30. November 2022 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren zwei Monaten und zwei Wochen verurteilt, die Einziehung eines näher bezeichneten Pkws sowie des Wertes von Taterträgen in Höhe von 1.800 Euro angeordnet. Die hiergegen gerichteten, jeweils mit der allgemeinen Sachrüge geführten Revisionen der Angeklagten erzielen den aus der Beschlussformel ersichtlichen Erfolg; im Übrigen sind die Rechtsmittel unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

2 1. Mit Zustimmung des Generalbundesanwalts hat der Senat gemäß § 421
Abs. 1 Nr. 2 StPO aus prozessökonomischen Gründen von der Einziehung des
Pkws der Marke Audi A6 des Angeklagten C. abgesehen.

3 2. Das Urteil des Landgerichts weist im Übrigen lediglich in Bezug auf die
Bildung der Gesamtstrafe einen Rechtsfehler zum Nachteil beider Angeklagten
auf. Der Generalbundesanwalt hat hierzu ausgeführt:

„Gemäß § 39 StGB werden Freiheitsstrafen von längerer Dauer als
ein Jahr nach vollen Monaten und Jahren bemessen. Dies hat das
Landgericht [...] nicht berücksichtigt. Ein Fall, in dem eine Gesamt-
freiheitsstrafe über ein Jahr auch nach Wochen zu bemessen ist
(vgl. BGH, Beschluss vom 8. Oktober 2003 – 2 StR 328/03 mwN),
liegt nicht vor.“

4 Dem tritt der Senat bei und setzt die Gesamtfreiheitsstrafen – dem Antrag
des Generalbundesanwalts folgend – entsprechend § 354 Abs. 1 StPO auf den
vollen Monat, beim Angeklagten Co. auf drei Jahre und sechs Monate,
beim Angeklagten C. auf drei Jahre und zwei Monate Gesamtfreiheitsstrafe,
herab.

Jäger

Bellay

Fischer

Bär

Leplow

Vorinstanz:

Landgericht Waldshut-Tiengen, 12.06.2023 - 1 KLS 14 Js 8577/21